

Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe

§ 26

Voraussetzungen und Zeitpunkt

- (1) Die Schülerinnen und Schüler werden von einem Erziehungsberechtigten angemeldet.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler
 1. für den Bildungsweg der Realschule geeignet ist,
 2. mindestens den Besuch der Jahrgangsstufe 4 der Volksschule (vorbehaltlich Abs. 3 Nr. 3) nachweisen kann,
 3. das 12. Lebensjahr
vor Beginn des Schuljahres 2010/11 am 30. Juni,
vor Beginn des Schuljahres 2011/12 am 31. Juli,
im Schuljahr 2012/13 am 31. August,
im Schuljahr 2013/14 am 30. September,
im Schuljahr 2014/15 am 31. Oktober,
im Schuljahr 2015/16 am 30. November,
im Schuljahr 2016/17 am 31. Dezember
noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (3) Für den Bildungsweg der Realschule sind geeignet
 1. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule, wenn sie im Übertrittszeugnis dieser Schule oder im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule als geeignet für den Bildungsweg der Realschule oder des Gymnasiums bezeichnet sind,
 2. Schülerinnen und Schüler, die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben,
 3. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Halbjahr oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe 4 gestattet worden ist,
 4. Schülerinnen und Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, wenn sie nicht dem Wiederholungsverbot nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG unterliegen.
- (4) Es werden auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die
 1. ohne Erfolg am Probeunterricht der Realschule oder des Gymnasiums teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben,
 2. ohne Erfolg und ohne die nach Nr. 1 erforderlichen Noten zu erreichen am Probeunterricht des Gymnasiums und erfolgreich am Nachholtermin des Probeunterrichts an der Realschule teilgenommen haben oder daran ohne Erfolg teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben,und deren Erziehungsberechtigte dies beantragen.
- (5) Das Übertrittszeugnis, der mit Erfolg besuchte Probeunterricht, die Entscheidung über das Überspringen und das Zeugnis des Gymnasiums gelten nur für den Übertritt an die Realschule im folgenden Schuljahr.
- (6) An öffentlichen Heimschulen kann die Aufnahme von Externen auf Schülerinnen und Schüler beschränkt werden, die ihren Wohnsitz im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Einzugsbereich der Schule haben.
- (7) ¹ Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, so bemühen sich die Leiterinnen oder Leiter der staatlichen und nicht staatlichen Schulen um einen örtlichen Ausgleich. ² Gelingt dieser nicht, so entscheidet die oder der Ministerialbeauftragte mit Wirkung für die öffentlichen Schulen.

(8) Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund.